

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)		

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
 Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
 Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
 Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Zustand von Straßen, Bürgersteigen und Bushaltestellen nach Schneefall

Zu der Aussage der Verwaltung, dass es in der Regel keine Bereiche gibt, in denen es keine Räumpflicht der Anlieger für Gehwege gibt, hatte die Verwaltung in der Stellungnahme zur Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 09.06.2009 (0530/2009/1) und 20.08.2009 (3245/2009) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Räumpflicht nach der Straßenreinigungssatzung nur auf Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage bezieht.

Die von Frau Wittsack-Junge in der Sitzung der BV am 20.08.2009 genannten Bushaltestellen an der S-Bahnhaltestelle Volkhoven/Weiler und am Thujaweg an der Friedhofseite liegen nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage und fallen daher nicht unter die Anliegerräumpflicht nach der Straßenreinigungssatzung.

Zu Fällen außerhalb der geschlossenen Ortslage hatte die Verwaltung bereits in der Mitteilung zur Sitzung der BV am 09.06.2009 (0530/2009/1 letzter Absatz) ausgeführt, dass das Amt für Straßen und Verkehrstechnik für den Winterdienst an Gemeinde- und Kreisstraßen im Stadtgebiet zuständig ist. Dies trifft auf die beiden vorgenannten Straßen zu.